Aktionärbindungsvertrag vom [Datum]

(nachfolgend dieser **VERTRAG** oder **ABV**)

zwischen der

Einwohnergemeinde Olten

(nachfolgend **OLTEN** genannt)

und der

Einwohnergemeinde Zofingen

(nachfolgend **ZOFINGEN** genannt)

(OLTEN und ZOFINGEN je einzeln
eine **AKTIONÄRIN**; zusammen die **AKTIONÄRINNEN**)

und

[Frohburg] AG

(nachfolgend **GESELLSCHAFT**)

(die AKTIONÄRINNEN und die GESELLSCHAFT je einzeln auch
eine **PARTEI**, zusammen die **PARTEIEN**)

betreffend die Aktionärsstellung der PARTEIEN an der GESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Präambel **4**
Liste der Anhänge **5**
1. Vertragsziele **6**
2. Vertragsgegenstand | Umfang | Einhaltung und Umsetzung des Vertrags **6**
2.1 Vertragsgegenstand | keine einfache GESELLSCHAFT gemäss Art. 530 OR 6
2.2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der GESELLSCHAFT und anderen Verträgen 6
2.3 Einhaltung und Umsetzung des VERTRAGS 7
3. Statuten und Organisationsreglement | Statuarischer Sitz **7**
4. Treuepflicht **8**
5. Eigentümerstrategie **8**
6. Generalversammlung **8**
6.1 Befugnisse der Generalversammlung 8
6.2 Einberufung der Generalversammlung 8
6.3 Beschlussfassung der Generalversammlung 8
6.3.1 Grundsatz 8
6.3.2 Beschlussfassung 9
7. Verwaltungsrat **9**
7.1 Befugnisse des Verwaltungsrates 9
7.2 Zusammensetzung und Organisation 9
7.3 Anforderungen an Verwaltungsräte 9
7.4 Vertretungsrecht der AKTIONÄRINNEN, welche die GESELLSCHAFT gegründet haben 10
7.5 Beschlussfassung des Verwaltungsrates 10
8. Reporting | Informationsrechte und Informationspflichten **10**
8.1 Rechnungslegung und Revision 10
8.2 Reporting | Einsichts- und Auskunftsrecht 11
9. Finanzierung und Dividendenpolitik **12**
10. Übertragung von Aktien und Beteiligung neuer Aktionärinnen **12**
10.1 Grundsatz 12
10.2 Beteiligung NEUER AKTIONÄRINNEN 12
10.2.1 Grundsatz 12
10.2.2 Mehrheit der Aktienstimmen muss bei den GRÜNDERAKTIONÄRINNEN bleiben 12
10.3 Beitrittspflicht 13
10.4 Verweis auf Vinkulierung 13
11. Vertragsverletzungen **13**
12. Vorkaufsrechte der Gründeraktionärinnen **14**
12.1 Grundsatz 14
12.2 Preis 14
12.3 Modalitäten 14
13. Vertragsdauer und Kündigung **15**
13.1 Dauer 15
13.2 Kündigung aus wichtigem Grund 15
13.3 Rechtsfolgen der Kündigung 16

14. Liquidation der Gesellschaft.....16
15. Allgemeine Bestimmungen 16

PRÄAMBEL

(A) Die PARTEIEN haben am [Datum] die Transaktionsvereinbarung (die "**TRANSAKTIONSVEREINBARUNG**") abgeschlossen.

(B) Für die Zwecke dieses VERTRAGES gelten die Definitionen gemäss der Liste in Anhang (A) oder diejenigen gemäss der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG. Bei abweichenden Definitionen geht dieser VERTRAG der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG vor.

(C) Gemäss der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG unterzeichnen die PARTEIEN zum Vollzug der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG u.a. den als ABV definierten, vorliegenden VERTRAG. Gleichzeitig unterzeichnen die AKTIONÄRINNEN u.a. die IKV.

(D) Die AKTIONÄRINNEN sind alle Aktionäre der GESELLSCHAFT und halten im Zeitpunkt des Vollzugs der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG und somit im Zeitpunkt des Abschlusses dieses VERTRAGS zusammen 100% der GESELLSCHAFT. Mit dem vorliegenden VERTRAG regeln sie im Hinblick auf die VERTRAGSziele (vgl. Ziffer 1. nachfolgend) die Grundsätze ihrer Beteiligung an der GESELLSCHAFT und ihrer Beziehungen zu dieser sowie ihre Rechte und Pflichten untereinander.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die PARTEIEN, was folgt:

Liste der Anhänge

Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis

Anhang 3.1: STATUTEN

Anhang 3.2: ORGANISATIONSREGLEMENT

1. Vertragsziele

Die AKTIONÄRINNEN wollen ihre Rechte als AKTIONÄRINNEN der GESELLSCHAFT in gegenseitiger Absprache und einheitlich ausüben.

Dabei verfolgen sie insbesondere die folgenden Ziele:

i. Betreibung eines regionalen Unternehmens mit einer sicheren, effizienten und umweltfreundlichen Energie- und Wasserversorgung, mit attraktiven Produkten und Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden;
ii. Verfolgen einer Wachstumsstrategie mit der Möglichkeit des Anschlusses weiterer regionaler Versorgungsunternehmen;
iii. Gemeinsame Wahrnehmung von Chancen und Umsetzen von Innovationen in der Produkt- und Dienstleistungsgestaltung;
iv. Stärkung der unternehmerischen Firmenkultur.

2. Vertragsgegenstand | Umfang | Einhaltung und Umsetzung des VERTRAGS

2.1 Vertragsgegenstand | keine einfache GESELLSCHAFT gemäss Art. 530 OR

Mit dem vorliegenden VERTRAG regeln die AKTIONÄRINNEN die Grundsätze ihrer Beteiligung an der GESELLSCHAFT sowie ihre Rechte und Pflichten untereinander im Hinblick auf die GESELLSCHAFT.

Insbesondere treffen sie Vereinbarungen über:

a) Die Ausübung ihrer Rechte als AKTIONÄRINNEN; sowie
b) gegenseitige Rechte und Pflichten in Bezug auf die Übertragung von AKTIEN (vgl. Definition nachfolgend).

Die PARTEIEN sind sich einig, dass die Verpflichtungen aus diesem VERTRAG rein schuldrechtlicher Natur sind und sie anerkennen, dass sie durch den Abschluss dieses VERTRAGes keine einfache GESELLSCHAFT gemäss Art. 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) begründen wollen.

2.2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der GESELLSCHAFT und anderen Verträgen

Die AKTIONÄRINNEN unterstellen die Ausübung der Aktionärsrechte an den von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses VERTRAGS gehaltenen sowie sämtlicher von ihnen in Zukunft gehaltenen Aktien der GESELLSCHAFT (einschliesslich neu ausgegebener Aktien, die **AKTIEN**) sowie ihre künftige Beteiligung an der GESELLSCHAFT, die sie direkt oder indirekt halten bzw. halten werden, sei es in Form von AKTIEN,

Optionen auf AKTIEN oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der GESELLSCHAFT, den Bestimmungen dieses VERTRAGes.

Zwischen den PARTEIEN gehen die Bestimmungen dieses VERTRAGes gesellschaftsrechtlichen Regelungen der GESELLSCHAFT (STATUTEN, ORGANISATIONSREGLEMENT etc.) vor, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Die AKTIONÄRINNEN haben miteinander die IKV geschlossen. Diese geht im Konfliktfalle diesem ABV vor.

2.3 Einhaltung und Umsetzung des VERTRAGS

Die AKTIONÄRINNEN üben ihre Rechte als AKTIONÄRINNEN entsprechend diesem VERTRAG aus bzw. so, dass die Vertragsziele bestmöglich erreicht werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung zwingenden Rechts.

Die AKTIONÄRINNEN verpflichten sich insbesondere, die Bestimmungen dieses VERTRAGS einzuhalten und umzusetzen, und jederzeit alles in ihrer Macht stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses VERTRAGS zu unternehmen und, soweit rechtlich zulässig, inklusive durch Ausübung von Stimmrechten, Abgabe von Erklärungen oder Instruktionen an Organmitglieder, alles daran zu setzen, dass die Bestimmungen dieses VERTRAGS nach ihrem Sinn, Zweck und ihren Zielsetzungen umgesetzt werden.

Jede AKTIONÄRIN verpflichtet sich, bei der Umsetzung der in diesem VERTRAG vorgesehenen oder beabsichtigten Massnahmen in vollem Umfang zu kooperieren, sowie die weiteren Massnahmen zu ergreifen und solche weiteren Dokumente auszufertigen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Massnahmen umzusetzen.

3. STATUTEN und ORGANISATIONSREGLEMENT | Statuarischer Sitz

Die Statuten der GESELLSCHAFT (**STATUTEN**) entsprechen Anhang 3.1 und werden im Rahmen der Gründung der GESELLSCHAFT verabschiedet. Die STATUTEN dürfen nur in Übereinstimmung mit dem vorliegenden VERTRAG abgeändert werden.

Die AKTIONÄRINNEN sorgen dafür, dass, solange beide AKTIONÄRINNEN die Mehrheit der Stimm- und Kapitalrechte an der GESELLSCHAFT halten, der statuarische Sitz der GESELLSCHAFT während mindestens 30 Jahren in Olten ist.

Das Organisationsreglement der GESELLSCHAFT (**ORGANISATIONSREGLEMENT**) entspricht Anhang 3.2 und wird unmittelbar nach der Gründung der GESELLSCHAFT verabschiedet.

Es darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der STATUTEN und dem vorliegenden VERTRAG abgeändert werden.

4. Treuepflicht

Die AKTIONÄRINNEN unterlassen alle Handlungen, die mit dem Zweck dieses VERTRAGes und den Interessen der GESELLSCHAFT in Widerspruch stehen.

5. Eigentümerstrategie

Die AKTIONÄRINNEN legen hinsichtlich der GESELLSCHAFT eine gemeinsame Eigentümerstrategie fest.

6. Generalversammlung

6.1 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der GESELLSCHAFT. Ihr kommen die Befugnisse und Rechte gemäss OR, den STATUTEN und diesem VERTRAG zu.

6.2 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Zudem kann jede AKTIONÄRIN jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen, worauf die AKTIONÄRINNEN darauf hinwirken, dass so rasch wie möglich eine Generalversammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt wird.

6.3 Beschlussfassung der Generalversammlung

6.3.1 Grundsatz

OLTEN und ZOFINGEN stellen sich innerhalb der Generalversammlung der GESELLSCHAFT ungeachtet der effektiven Beteiligungsverhältnisse jeweils so, wie wenn OLTEN und ZOFINGEN je hälftig an der GESELLSCHAFT beteiligt wären.

OLTEN und ZOFINGEN stellen diese grundsätzliche Verpflichtung zur Stimmengleichheit gesellschaftsrechtlich dergestalt sicher, dass seit der Gründung der GESELLSCHAFT gemäss der Regelung in den STATUTEN OLTEN und ZOFINGEN basierend auf ihrer je unterschiedlichen Kapitalbeteiligung und somit ihrer unterschiedlichen nennwertmässigen Beteiligung an der GESELLSCHAFT beide AKTIONÄRINNEN gemäss den

STATUTEN dennoch über eine je gleiche Anzahl statutarischer Stimmrechtsaktien (die **STIMMRECHTSAKTIEN**) verfügen.

6.3.2 Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschliesst, soweit Gesetz, STATUTEN oder dieser VERTRAG nichts anderes vorsehen, im Einklang mit den STATUTEN, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Ein Beschluss in der Generalversammlung der GESELLSCHAFT kommt somit aufgrund der STIMMRECHTSAKTIEN nur zu Stande und gilt nur als gefasst, wenn OLTEN und ZOFINGEN beide dem Beschluss zustimmen. Ein Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats gilt unter den AKTIONÄRINNEN nicht und ist nicht in den STATUTEN vorgesehen.

7. Verwaltungsrat

7.1 Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat kommen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss OR, den STATUTEN, dem ORGANISATIONSREGLEMENT sowie diesem VERTRAG zu.

7.2 Zusammensetzung und Organisation

Der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT besteht aus zwischen 5 und 7 Mitgliedern sowie zusätzlich aus den zwei Mitgliedern, welche gemäss Ziffer 7.4 von den GRÜNDERAKTIONÄRINNEN (vgl. Definition in Ziffer 10.2.1) in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer (gemäss STATUTEN für ein Jahr) gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrats darf nicht ein Vertreter einer GRÜNDERAKTIONÄRIN i.S.v. Ziffer 7.4 sein.

7.3 Anforderungen an Verwaltungsräte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der GESELLSCHAFT werden unter Beachtung von fachlichen Qualifikationen gemäss einem von den AKTIONÄRINNEN festgelegten Anforderungsprofil gewählt.

7.4 Vertretungsrecht der AKTIONÄRINNEN, welche die GESELLSCHAFT gegründet haben

Die GRÜNDERAKTIONÄRINNEN haben während den ersten vier Jahren seit der Gründung der GESELLSCHAFT ein Vertretungsrecht im Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT. Sie haben das Recht, je einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT zu entsenden. Die Vertreter oder Vertreterinnen der GRÜNDERAKTIONÄRINNEN müssen grundsätzlich die Anforderungen an einen Verwaltungsrat oder eine Verwaltungsrätin ebenfalls erfüllen.

Jede AKTIONÄRIN verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen AKTIONÄRIN, nach der entsprechenden Bezeichnung der anderen AKTIONÄRIN einer Person zur Wahl in den Verwaltungsrat gemäss obigem Absatz (i) alle Massnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Generalversammlung abgehalten werden kann, und (ii) ihre Stimmen in der betreffenden Generalversammlung zugunsten der von der anderen AKTIONÄRIN benannten Person abzugeben.

Die AKTIONÄRINNEN haben je das Recht, das jeweils von ihnen benannte Mitglied des Verwaltungsrats jederzeit abzuberufen, und die anderen AKTIONÄRE verpflichten sich, an der Generalversammlung ihre Stimmen für eine solche Absetzung abzugeben.

7.5 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder (physisch oder per Telefon- oder Videokonferenz etc.) anwesend ist. Vorbehalten bleiben schriftliche Beschlüsse, welche die Zustimmung aller Verwaltungsräte bedürfen sowie öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse gemäss Art. 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR, bei welchen die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates genügt.

Für einen Beschluss des Verwaltungsrats ist grundsätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats notwendig, wobei der Vorsitzende einen Stichentscheid hat.

8. Reporting | Informationsrechte und Informationspflichten

8.1 Rechnungslegung und Revision

Das Finanz- und Rechnungswesen der GESELLSCHAFT erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben. Im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen orientiert sich das Finanz- und Rechnungswesen an den einschlägigen Branchenempfehlungen.

Als Grundsatz für die finanzielle Berichterstattung der GESELLSCHAFT werden die Rechnungslegungsregeln nach Art. 957 ff. Obligationenrecht angewandt.

Die Rechnungslegung der GESELLSCHAFT erfolgt nach Schweizerischem Obligationenrecht. Vorgesehen ist die Einführung von Swiss GAAP FER oder eines vergleichbaren Rechnungslegungsstandards.

Die GESELLSCHAFT untersteht der ordentlichen Revision nach Art. 727 Obligationenrecht.

8.2 Reporting | Einsichts- und Auskunftsrecht

Die GESELLSCHAFT führt eine Finanz- und eine Betriebsbuchhaltung, deren Bestandteil u.a. eine Anlagebuchhaltung ist. Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen (Spartenrechnung).

Die GESELLSCHAFT informiert die AKTIONÄRINNEN jährlich mit einer konsolidierten, revidierten und kommentierten Jahresrechnung sowie einem erläuternden Lagebericht nach Art. 959 ff. Obligationenrecht. Die Jahresrechnung enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Geldflussrechnung sowie einen Anhang inklusive Anlagespiegel der Sachanlagen. Der Lagebericht enthält Ausführungen über die vergangene und erwartete künftige Geschäftsentwicklung, die Umsetzung der Eigentümerstrategie und der Unternehmensstrategie sowie die festgestellten Unternehmensrisiken und die getroffenen Massnahmen.

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist zu veröffentlichen. Die GESELLSCHAFT veröffentlicht weiter die gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Stromversorgungsgesetzgebung) erforderlichen Daten und Informationen.

Die GESELLSCHAFT informiert die AKTIONÄRINNEN jährlich über die Investitions- und Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre. Weiter informiert sie die AKTIONÄRINNEN jährlich über die Absatz- und Beschaffungssituation sowie über den Zustand der Anlagen und Leitungen. Die GESELLSCHAFT informiert die AKTIONÄRINNEN regelmässig über den Geschäftsverlauf sowie sofort in ausserordentlichen Fällen.

Die AKTIONÄRINNEN gewähren sich gegenseitig ein umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber der GESELLSCHAFT.

9. Finanzierung und Dividendenpolitik

Die GESELLSCHAFT wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geführt. Die GESELLSCHAFT finanziert sich selbst.

Die Dividende wird durch die AKTIONÄRINNEN unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der langfristigen Entwicklung der GESELLSCHAFT festgelegt, damit einerseits die Unternehmensziele erreicht werden können und andererseits ein langfristiges Bestehen der GESELLSCHAFT gewährleistet ist.

10. Übertragung von AKTIEN und Beteiligung neuer AKTIONÄRINNEN

10.1 Grundsatz

Sämtliche Verkäufe, Verpfändungen, Übertragungen (ob entgeltlich oder nicht), oder sonstige Belastungen, von AKTIEN, Optionen auf AKTIEN, Bezugsrechte oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der GESELLSCHAFT (zusammen die **AKTIENTRANSAKTION**), sind den AKTIONÄRINNEN, die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 10. vorbehalten, nicht erlaubt. Eine AKTIENTRANSAKTION einer AKTIONÄRIN im Rahmen einer Gemeindefusion ist möglich.

AKTIEN, die nach dem Abschluss dieses VERTRAGes von den AKTIONÄRINNEN erworben bzw. gezeichnet wurden, unterliegen automatisch ebenfalls dieser Übertragungsbeschränkung.

10.2 Beteiligung NEUER AKTIONÄRINNEN

10.2.1 Grundsatz

Die Beteiligung von neuen Aktionärinnen an der GESELLSCHAFT (eine **NEUE AKTIONÄRIN**) ist möglich (solche NEUEN AKTIONÄRINNEN für die Begriffe dieses VERTRAGS nach Beitritt der NEUEN AKTIONÄRIN zu diesem VERTRAG fortan eine AKTIONÄRIN, wobei ZOFINGEN und OLTEN nach dem Betritt einer NEUEN AKTIONÄRIN zusammen und alleine auch je als **GRÜNDERAKTIONÄRINNEN** bezeichnet werden), wobei solche NEUEN AKTIONÄRINNEN nicht nur Einwohnergemeinden sein können, sondern auch (teilweise oder vollständig) privat gehaltene Dritte.

Die Beteiligung NEUER AKTIONÄRINNEN an der GESELLSCHAFT muss von beiden GRÜNDERAKTIONÄRINNEN genehmigt werden.

10.2.2 Mehrheit der Aktienstimmen muss bei den GRÜNDERAKTIONÄRINNEN bleiben

Die Mehrheit der Aktienstimmrechte der GESELLSCHAFT soll stets bei den GRÜNDERAKTIONÄRINNEN verbleiben, was über die STIMMRECHTSAKTIEN sichergestellt wird

oder bei der Beteiligung einer NEUEN AKTIONÄRIN über die Ausgabe neuer Stimmrechtsaktien sichergestellt werden kann.

10.3 Beitrittspflicht

Die NEUE AKTIONÄRIN kann erst und nur dann NEUE AKTIONÄRIN der GESELLSCHAFT werden, wenn mit der NEUEN AKTIONÄRIN vorab schriftlich eine Regelung zum gemeinsamen Aktionariat i.S.e. Aktionärbindungsvertrags abgeschlossen wird.

10.4 Verweis auf Vinkulierung

Die Übertragung von AKTIEN ist nach Massgabe der STATUTEN beschränkt (Vinkulierung).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beteiligung einer NEUEN AKTIONÄRIN erfüllt, werden die bestehenden AKTIONÄRINNEN ihre Rechte als Aktionäre der GESELLSCHAFT dafür einsetzen, dass die NEUE AKTIONÄRIN vom Verwaltungsrat als Aktionärin der GESELLSCHAFT anerkannt wird und der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung eines Erwerbers nicht unter Berufung auf die STATUTEN der GESELLSCHAFT ablehnt.

Im Falle einer AKTIENTRANSAKTION ohne Beachtung bzw. Verletzung der Bestimmungen dieses VERTRAGS sind die Escape Clause und statutarische Vinkulierung in den STATUTEN ausdrücklich vorbehalten. Der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT ist verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen in den STATUTEN dahingehend anzuwenden bzw. die Escape-Clause i.S.v. Art. 685 ff. OR dahingehend anzurufen, dass den Rechten und Pflichten dieses VERTRAGS genüge getan wird.

11. Vertragsverletzungen

Ist einer oder mehreren PARTEIEN wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine andere PARTEI Schaden entstanden, ist die verletzende PARTEI der oder den geschädigten PARTEIEN zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Jede PARTEI hat das Recht, gegenüber der verletzenden PARTEI die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes bzw. die Vornahme vertraglich erforderlicher Handlungen und die Abgabe notwendiger Willenserklärungen zu verlangen.

12. Vorkaufsrechte der GRÜNDERAKTIONÄRINNEN

12.1 Grundsatz

Wenn eine AKTIONÄRIN (oder eine Gruppe von AKTIONÄRINNEN; nachfolgende Referenzen auf eine AKTIONÄRIN und ihre AKTIEN gelten auch für Gruppen von AKTIONÄRINNEN und deren AKTIEN) ihre AKTIEN (für die Zwecke dieser Ziffer 12. die **RELEVANTEN AKTIEN**) in einer oder einer Reihe von damit zusammenhängenden AKTIENTRANSAKTIONEN ganz oder teilweise auf einen Dritten, d.h. eine NEUE AKTIONÄRIN, oder auch eine bestehende AKTIONÄRIN übertragen möchte (der **VORKAUFSRECHTSFALL**), so muss diese AKTIONÄRIN (für die Zwecke dieser Ziffer 12. die **VERÄUSSERNDE AKTIONÄRIN**) den GRÜNDERAKTIONÄRINNEN zwingend das Vorkaufsrecht an den RELEVANTEN AKTIEN gewähren, wobei der Klarheit halber und zur Vermeidung von Missverständnissen festgehalten wird, dass auch eine GRÜNDERAKTIONÄRIN eine VERÄUSSERNDE AKTIONÄRIN sein kann, diesfalls das unten genannte VORKAUFSRECHT lediglich der anderen GRÜNDERAKTIONÄRIN zusteht, welche nicht VERÄUSSERNDE AKTIONÄRIN ist.

Um das Vorkaufsrecht gültig zu gewähren, muss die VERÄUSSERNDE AKTIONÄRIN (i) der oder den GRÜNDERAKTIONÄRINNEN (a) ein schriftliches Angebot übermitteln, das den Preis und die sonstigen Bedingungen der beabsichtigten AKTIENTRANSAKTION aufführt und (b) eine von der kaufwilligen Dritten (d.h. der potentiellen neuen AKTIONÄRIN) unterzeichnete Erklärung zur Verfügung stellen, mit welcher diese Dritte bestätigt, dass sie die RELEVANTEN AKTIEN zu den im schriftlichen Angebot beschriebenen Preis und sonstigen Bedingungen erwerben wird, falls die vorkaufberechtigten GRÜNDERAKTIONÄRINNEN ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben (die **VORKAUFSRECHTSMITTEILUNG**) und (ii) eine Kopie all dieser Dokumente der GESELLSCHAFT zukommen lassen.

12.2 Preis

Der Preis und die Bedingungen des Vorkaufsrechts gemäss dieser Ziffer 12. sind gleich hoch und entsprechen dem Preis und den Bedingungen des Kaufangebots der Dritten.

12.3 Modalitäten

Die GESELLSCHAFT wird jede GRÜNDERAKTIONÄRIN innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der VORKAUFSRECHTSMITTEILUNG über das Datum informieren, an dem die in nachfolgendem Absatz genannte 60-tägige Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts abläuft.

Jede GRÜNDERAKTIONÄRIN, welche ihr Vorkaufsrecht in Bezug auf alle oder einen Teil der RELEVANTEN AKTIEN ausüben möchte (das **VORKAUFSRECHT**), hat dies der GESELLSCHAFT

und dem VERÄUSSERNDEN AKTIONÄR innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt der VORKAUFSRECHTSMITTEILUNG schriftlich mitzuteilen (die **AUSÜBUNGSMITTEILUNG**).

Wenn die innerhalb dieses Zeitraums wirksam ausgeübten VORKAUFSRECHTE insgesamt nicht zur Ausübung der Vorkaufsrechte für alle RELEVANTEN AKTIEN führen, steht es der VERÄUSSERNDEN AKTIONÄRIN frei, die RELEVANTEN AKTIEN, hinsichtlich welchen kein VORKAUFSRECHT ausgeübt wurde, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der 60-tägigen Frist zur Einreichung der AUSÜBUNGSMITTEILUNG der vorgeschlagenen Dritten zu Bedingungen zu übertragen, die nicht vorteilhafter sein dürfen als diejenigen Konditionen, die zuvor den AKTIONÄRINNEN in der VORKAUFRECHTSMITTELUNG mitgeteilt worden waren. Danach ist das gesamte Verfahren gemäss dieser Ziffer 12 vor einer solchen oder anderen AKTIENTRANSAKTION zu wiederholen.

Für den Fall, dass die AKTIONÄRINNEN ihr VORKAUFSRECHT für mehr AKTIEN als die Anzahl der RELEVANTEN AKTIEN ausüben, hat jede AKTIONÄRIN das VORKAUFSRECHT im Verhältnis zu seiner bisherigen Beteiligung an der GESELLSCHAFT. Die Zuteilung allfälliger Spitzen erfolgt in Abstimmung mit den AKTIONÄRINNEN. Bei Uneinigkeit erfolgt die Zuweisung an die GESELLSCHAFT.

Die AKTIENTRANSAKTION muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der AUSÜBUNGSMITTEILUNG vollzogen werden.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1 Dauer

Dieser VERTRAG tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine feste Dauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gründung der GESELLSCHAFT.

Ohne Kündigung auf Ende der ersten Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende der ersten Vertragsdauer verlängert sich der VERTRAG danach jeweils automatisch um fünf Jahre, wobei hierbei ebenfalls eine Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende der verlängerten Dauer gilt.

13.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Gemäss der IKV ist jede AKTIONÄRIN berechtigt, die IKV zu kündigen, sofern es zu schwerwiegenden Verletzungen der GESELLSCHAFT der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten kommt und diese Verletzungen nicht innert einer angemessenen Frist durch die GESELLSCHAFT behoben wird, wobei eine ausserordentliche Kündigung einen Beschluss des Gemeindeparlament bzw. des

Einwohnerrats der entsprechenden AKTIONÄRIN voraussetzt. Dieses Recht zur ausserordentlichen Kündigung gilt parallel auch für diesen VERTRAG (die **AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**).

Bei einer AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG gilt das Datum, welches von dem Gemeindeparlament resp. dem Einwohnerrat der AUSSCHEIDENDEN AKTIONÄRIN für die Kündigung festgelegt wurde, als **ENDDATUM**.

13.3 Rechtsfolgen der Kündigung

Die ausscheidende AKTIONÄRIN (die **AUSSCHEIDENDE AKTIONÄRIN**) ist berechtigt und verpflichtet, per ENDDATUM diejenigen Vermögenswerte, welche die ausscheidende Aktionärin für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben braucht, von der GESELLSCHAFT gegen angemessene Gegenleistung wieder zu übernehmen.

14. Liquidation der GESELLSCHAFT

Sollten alle AKTIONÄRINNEN diese Vereinbarung i.S.v. Ziffer 13.1 auf das gleiche ENDDATUM kündigen, so beschliessen die AKTIONÄRINNEN und nehmen sämtliche dafür notwendigen Handlungen vor, dass die GESELLSCHAFT i.S.d. FusG wieder zurück in die im Rahmen der TRANSAKTION fusionierten EVs und deren bei der FUSION bestehende Tochtergesellschaft aufgespalten werden.

15. Allgemeine Bestimmungen

Dieser VERTRAG regelt die Beziehungen zwischen den PARTEIEN mit Bezug auf deren Aktionariat an der GESELLSCHAFT abschliessend. Insbesondere ersetzt sie alle übrigen im Vorfeld oder gleichzeitig getroffenen mündlichen oder schriftlichen Abmachungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

Sollte irgendeine Bestimmung des VERTRAGS ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Für diesen Fall sind die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen durch gültige und durchsetzbare zu ersetzen, welche in rechtlichem Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis den ungültigen und undurchsetzbaren möglichst nahekommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

Dieser VERTRAG untersteht, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Staatsverträgen, materiellem schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ist Olten.

Unterschriften

Ort, Datum

Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Der Stadtrat

……	……
Thomas Marbet	Markus Dietler
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Ort, Datum

Einwohnergemeinde Zofingen

Der Stadtrat

……	……
André Kirchhofer	Iris Hollinger
Stadtammann	Stadtschreiberin

Ort, Datum

Frohburg AG

Der Verwaltungsrat

……	……
Verwaltungsratspräsident/-in	Vizepräsident/in

Definitionen

Für die Zwecke dieses VERTRAGES gelten die Definitionen gemäss untenstehender Liste.

Definierter Begriff	Definition
ABV	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
AKTIEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.2 dieses VERTRAGS
AKTIENTRANSAKTION	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 10.1 dieses VERTRAGS
AKTIONÄR/ AKTIONÄRINNEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
AUSSCHEIDENDE AKTIONÄRIN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 13.3 dieses VERTRAGS
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 13 dieses VERTRAGS
GESELLSCHAFT	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
GRÜNDERAKTIONÄRINNEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 10.2.1 dieses VERTRAGS
NEUE AKTIONÄRIN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 10.2.1 dieses VERTRAGS
OLTEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
ORGANISATIONSREGLEMENT	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 3 dieses VERTRAGS
PARTEI / PARTEIEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
STATUTEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 3 dieses VERTRAGS
STIMMRECHTSAKTIEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 6.3.1 dieses VERTRAGS
TRANSAKTIONSVEREINBARUNG	hat die Bedeutung gemäss Präambel (A) dieses VERTRAGS
VERTRAG	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS

ZOFINGEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS

Anhang 3.1 STATUTEN

[nachfolgende Seiten]

Anhang 3.2 ORGANISATIONSREGLEMENT

[nachfolgende Seiten]